



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Anhang 1

# Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse





## Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Vorbemerkungen .....	2
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) .....	5
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) .....	10
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) .....	15
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> ).....	21
Literaturverzeichnis .....	26





## Vorbemerkungen

Um aufwändige und lange Wiederholungen von Literaturhinweisen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf folgende Veröffentlichungen und Standardwerke hingewiesen:

1. Für die Angabe zur Gefährdung der Arten werden die „aktuellen“ Roten Listen Hessens und für Deutschland die aktuelle Internet-Abfrage beim Rote-Liste-Zentrum, einer vom Bundesamt für Naturschutz (BFN) beauftragten eigenständig agierenden Organisationseinheit, verwendet:

<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Artensuchmaschine.html>

2. Da es sich um einen Bebauungsplan und keinen Neubau einer Straße handelt, sind die nachrichtlich auf den Arbögen aufgeführten, in GARNIEL et al. (KifL, 2010) genannten Effektdistanzen als Entscheidungsparameter für die Betroffenheitsanalyse nicht anwendbar.
3. Für Vögel erfolgt die Beurteilung der Empfindlichkeitsklasse und planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE (2021 b):

Empfindlichkeitsklasse	Fluchtdistanz zur Brutzeit	Empfindlichkeitseinstufung
1	>250 - 600 m	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	>100 - 250 m	Hohe Empfindlichkeit
3	>50 - 100 m	Mittlere Empfindlichkeit
4	>25 - 50 m	Geringe Empfindlichkeit
5	0 - 25 m	Sehr geringe Empfindlichkeit

4. Die Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr wird bei den Fledermäusen nach LBM (2011), LBV-SH (2011) und BERNODAT D. & V. DIERSCHKE (2021c) beurteilt. Wichtige Bewertungskriterien sind hierbei die Flughöhe und Strukturgebundenheit bei Nahrungs- und Transferflügen:

Empfindlichkeitsklasse	Empfindlichkeitseinstufung
1	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	Hohe Empfindlichkeit
3	Mittlere Empfindlichkeit
4	Geringe Empfindlichkeit
5	Sehr geringe Empfindlichkeit

5. Die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln (nach Gefährdungsklassen) erfolgt nach BERNODAT & DIERSCHKE (2021 b)

Klasse	Empfindlichkeitseinstufung
A1 – A4	Sehr hohe Empfindlichkeit
B.5 – B.62	Hohe Empfindlichkeit
C.7 – C.9	Mittlere Empfindlichkeit
D10 – D12	Geringe Empfindlichkeit
E.13 – E.17	Sehr geringe Empfindlichkeit





6. Für Arten des Anh. IV der FFH-RL wird der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) nach BERNODAT & DIERSCHKE (2021 a) angegeben

<b>Mortalitätsindex (MGI)</b>	<b>Einstufung</b>
I.1	extrem hoch
I.2	extrem hoch
I.3	extrem hoch
II.4	sehr hoch
II.5	sehr hoch
III.6	hoch
III.7	hoch
IV.8	mittel
IV.9	mittel
IV.10	gering
IV.11	gering
IV.12	sehr gering
IV.13	sehr gering





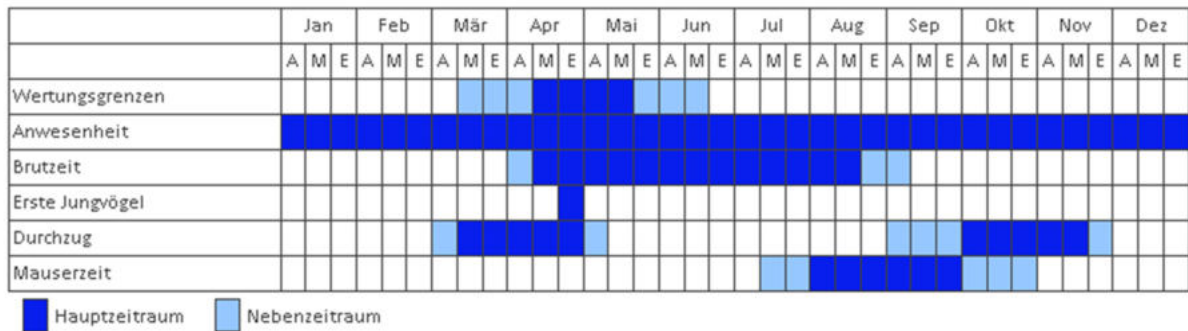
## Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
<b>Goldammer(<i>Emberiza citrinella</i>)</b>				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b> ( <a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/">http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland: kontinentale Region</b> ( <a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a> )	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. (2005)				
Quelle: wenn nicht anders angegeben BAUER et al. (2005)				
<u>Hauptlebensraumtypen:</u> Die als Kulturfolger geltenden Goldammern sind typische Bewohner von Saumbiotopen (Ökotonen). Sie gelten als Charaktervogel landwirtschaftlich genutzter, offener bis halboffener und reich strukturierter Kulturlandschaften, die mit Hecken, Gebüsch, Alleen, Feldgehölzen und Einzelbäumen ausgestattet sind. Ihre Hauptverbreitung hat die Goldammer entsprechend in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.				
Nach (FLADE, 1994) gilt die Goldammer als steter Begleiter in der halboffenen, reich strukturierten Feldflur, Knicklandschaften, Obstbaumbeständen, Feldgehölzen und in Rieselfeldern				
<u>Sonstige Vorkommen:</u> Waldränder, Schonungen, Windwurfflächen, Bahndämme und Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, lichte Wälder, insbesondere Kiefernwälder, Randzonen eingegrünter Einzelhöfe				
<b>Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße</b> (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
<u>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:</u>				





Phänogramm (Quelle: [http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=412&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012))



**Fortpflanzung:** brütet von Mitte April bis Juli / August mit 2-3 Jahresbruten

**Reviergröße:** 0,25 -> 1 ha, im Durchschnitt 0,3 – 0,5 ha

**Wanderung:** Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht. Außerhalb der Brutzeit meist in Trupps oder Schwärmen, auch mit Finken.

**Überwinterung:** Standvogel mit Dismigrationen und Winterflucht, wobei nur die nördlichsten Brutgebiete vollständig geräumt werden. Hauptüberwinterungsgebiete liegen im Westen und Süden des Areals sowie im Nord-Mittelmeer-raum und Nahem Osten.

**Lebensweise** (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art     reviertreue Art     nicht brutplatz- / reviergebunden

Zur Brutzeit territorial. Nach der Brutzeit Ende August / Anfang September bilden sich Trupps, die meistens bis Februar / Anfang März zusammenhalten. Gemeinsame Schlafplätze vor allem in Dornenhecken und Nadelholzschonungen.

Es gibt in der Literatur keine Hinweise auf eine Brutplatz- oder Reviertreue. Heute ergibt sich in der offenen Landschaft die regelmäßige Nutzung geeigneter Standorte durch den Mangel an Ökotonen.

**Effektdistanz** (GARNIEL et al. 2010): 100 m, Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4)

**Fluchtdistanz:** „gering“

Die Art ist gegenüber dem Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur mäßig empfindlich, da sie nicht brutplatz- oder reviergebunden ist und somit innerhalb des Verbreitungsraumes der lokalen Population, die nach den Kriterien der STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2010) großräumig (etwa im Raum eines Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Naturräume) abgegrenzt wird, ausweichen kann, soweit ausreichend geeignete Ökotope zur Verfügung stehen.

**Angaben aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021**

**Mortalitäts-Gefährdungsindex:** **IV.8**

**Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln** (Nach Gefährdungsklassen): **D12** (Mittlere Gefährdung, im Einzelfall/ bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant).

**Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit:** **15 m (Empfindlichkeitsklasse 5)**

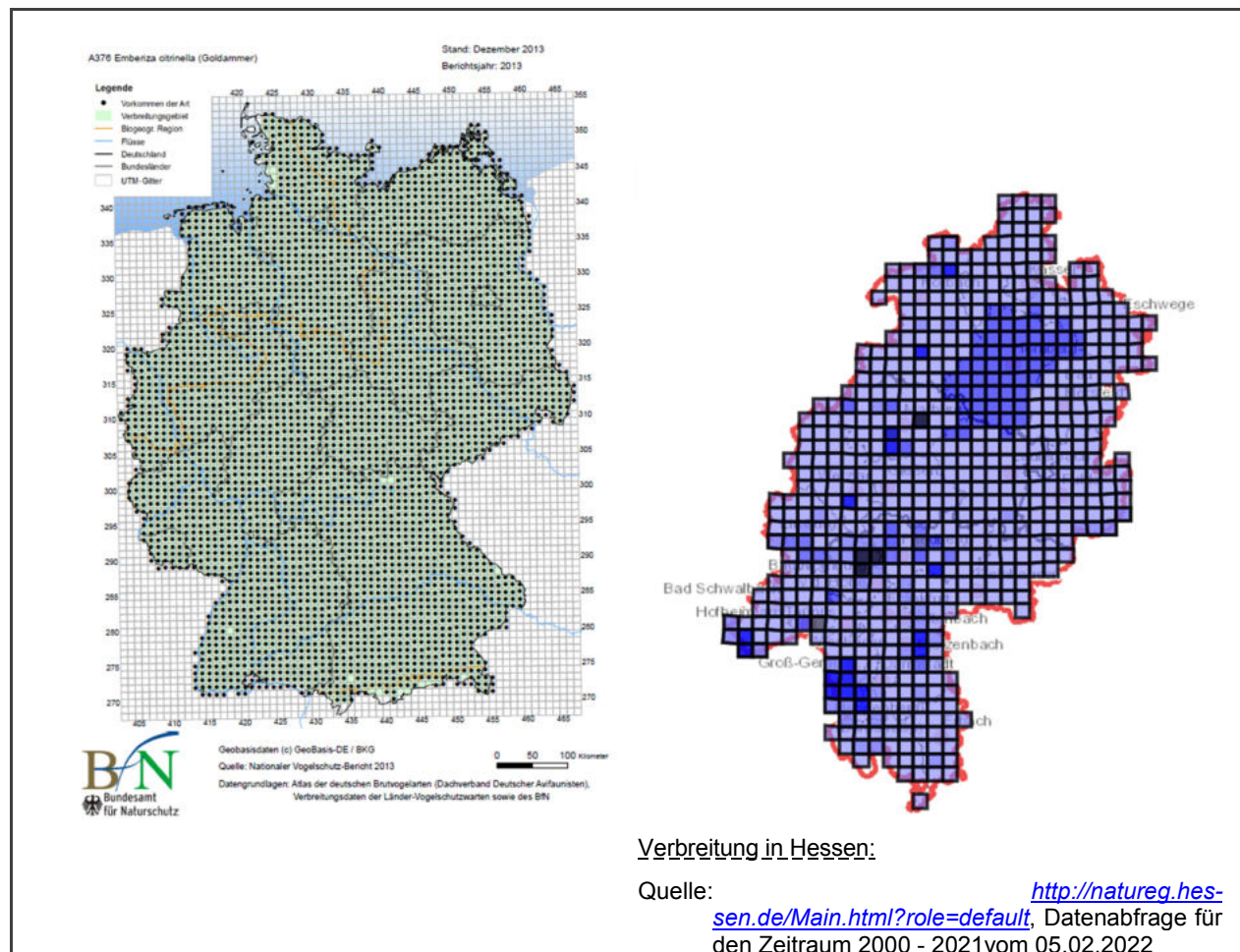
## 4.2 Verbreitung

**Verbreitung in Europa:** Brutvogel der borealen und gemäßigten Zone sowie im Norden der mediterranen Zone. Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und zur Ukraine. In östlicher Richtung reicht ihr Verbreitungsgebiet von Irland bis weit nach Asien hinein. Überwinternde Vögel finden sich unter anderem in Spanien, Italien, in den Balkanländern, in der Türkei und im Norden Israels ein. Sehr selten überwintern sie in Gibraltar, auf Malta und Sizilien.

**Verbreitung in Deutschland:**

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, wobei urbane Räume und Landschaften mit großen zusammenhängenden Waldgebieten dünner besiedelt werden, da diese Lebensräume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ungeeignet sind.





## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Bei der Revierkartierung (BPG 2022/23) wurde ein Brutplatz der Goldammer auf der Nordgrenze des UGs nachgewiesen. Hierbei wurden mehrfach Flüge zwischen dem Brutplatz und einem ca. 38 m südlich auf dem Flurstück 2 stehenden, abgestorbenen Apfelbaum beobachtet. Dieser Baum wurde regelmäßig als Singwarte genutzt.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der einzige Brutplatz der nicht ortstreuen Goldammer liegt am südlichen Gehölzrand des Straßenbegleitgrüns und damit noch im nördlichen Grenzbereich des B.-Plans „Am Scheidt“. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte können deshalb nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.







**c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**

ja  nein

Goldammern gelten nicht als Brutplatz- oder reviertreu. Das betroffene Brutpaar kann deshalb in räumlich-funktionalem Zusammenhang nach Norden oder Süden ausweichen.

**d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

**a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?**

**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

ja  nein

Bei einer Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Tötung von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommen. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen/ Verletzungen sind hingegen nicht zu erwarten.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 15 m, so dass die Goldammer von BERNODAT & DIERSCHKE (2021) der **Empfindlichkeitsklasse 5 (unempfindlich)** zugeordnet wird, die **störungsbedingte Mortalitätsgefährdung wird mit D12** angegeben. Vor allem auch unter Berücksichtigung der Maßnahme 1V<sub>AS</sub> (Bauzeitenregelung) können störungsbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen während der Brutzeit ebenfalls ausgeschlossen werden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Maßnahme 1V<sub>AS</sub>: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit: Die Baufeldräumung erfolgt ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar (s. auch § 39 (4) Abs. 2 BNatSchG)

**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**

ja  nein

**(Wenn JA - Verbotsauslösung!)**

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**

ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Die lokale Population der Goldammer wird großräumig auf der Ebene eines Regierungspräsidiums oder mehrerer Naturräume abgegrenzt (VSW, 2010).

Vorhabensbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Goldammer-Population auswirken würden sind durch die Störung eines Brutpaares, das in der Lage ist in räumlich-funktionalem Zusammenhang auszuweichen, nicht zu erwarten.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein







Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

#### Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

#### Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Da kein Verbotstatbestand eintritt entfällt die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen.

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





## Haussperling (*Passer domesticus*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

**EU**      
([http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats\\_art17](http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17))

**Deutschland: kontinentale Region**

Arten Anhang II und IV: (<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>)  
Europäische Brutvögel: (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html>)

**Hessen**

Arten Anhang II und IV: (<https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen>)

Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Hauptlebensraumtypen: Dörfer und städtische Siedlungen, Grünanlagen; bevorzugt landwirtschaftlich geprägte Dörfer (BAUER et al. 2005). An Einzelgebäuden, bevorzugt mit Tierhaltung. Nest in Höhlen, Spalten, tiefen Nischen an Bauwerken, Felsen, Bäumen, auch in Nistkästen, in Greifvogelhorsten, alten Mehlschwalbennestern, teilweise auch im Inneren von Hallen, gelegentlich auch freistehend in Bäumen. Brütet bevorzugt kolonieweise in geringem Abstand zueinander.

Sonstige Vorkommen: in der offenen Landschaft in Gebäudenähe (BAUER et al. 2005)

Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Aktionsradius: in Stadtpopulationen 50 m zur Brutzeit, außerhalb der Brutzeit 200 m (BAUER et al. 2005).

Fortpflanzung: Koloniebrüter, die Siedlungsdichte in Deutschland durchschnittlich 7,5 – 180 Bp. / km<sup>2</sup> (BAUER et al. 2005). Der Haussperling zeigt das ganze Jahr über ein geselliges und soziales Verhalten. Viele Verhaltensweisen des Haussperlings sind auf das Leben in der Gruppe ausgerichtet, und der Tagesablauf ist stark synchronisiert.

Wanderung: Standvogel mit Jungendispersion, ganzjährig am Brutplatz

Überwinterung: im Revier

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art  reviertreue Art  nicht brutplatz- oder reviergebunden

Monogame Dauerehe, Adulte nach der ersten Brutansiedlung extrem ortstreu (BAUER et al. 2005).





allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Als Brutplatz- und reviertreue Art ist der Haussperling gegenüber der Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hoch empfindlich.

Haussperlinge gehören zur Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt). Die max. Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al. 2007)

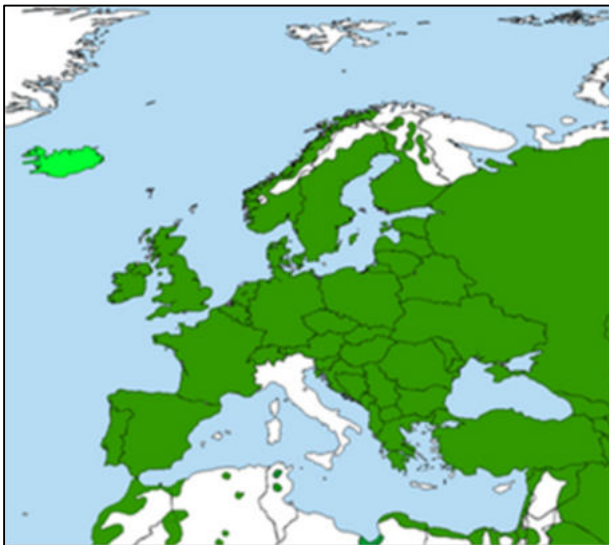
**Angaben aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021**

Mortalitäts-Gefährdungsindex: **IV.9**

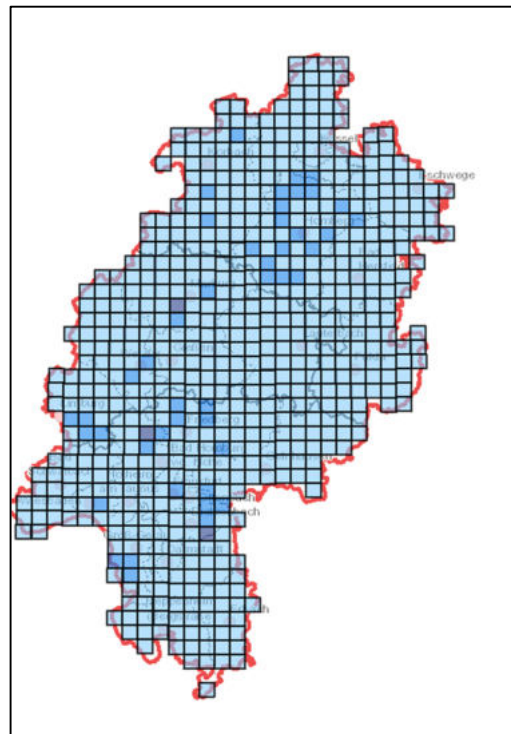
Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln (Nach Gefährdungsklassen): **E.13** (sehr geringe Gefährdung, i. d. R. nicht/ nur bei extrem hohem konstellationspezifischen Risiko planungs- und verbotsrelevant).

Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit: **5 m (Empfindlichkeitsklasse 5)**

## 4.2 Verbreitung



Verbreitung in Europa: flächendeckend<sup>1</sup>



Verbreitung in Hessen<sup>2</sup>

(Quelle: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>, Recherche vom 03.02.2021 für den Zeitraum 2000 – 2017  
Seit August 2022 stehen im NATUREG-Viewer keine aktuellen Daten zu Verfügung

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend, s. Karte Verbreitung in Europa und (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

Bestandstrend in Deutschland: Der Bestandstrend wird lang- und kurzfristig (1990 – 2009) als abnehmend eingestuft (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

Bestandstrend in Hessen: Bereits seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert (HGON 2010).

<sup>1</sup> [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/9e/PasserDomesticusDistribution.png&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling&h=1117&w=2250&tbnid=AJ0BwSns59TOZM:&tbnh=90&tbnw=181&usq=\\_\\_fWvhnY\\_2F\\_ot-WsjYVxxcbGvLDLw=&docid=pRPdVEABfvtHvM](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/9e/PasserDomesticusDistribution.png&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling&h=1117&w=2250&tbnid=AJ0BwSns59TOZM:&tbnh=90&tbnw=181&usq=__fWvhnY_2F_ot-WsjYVxxcbGvLDLw=&docid=pRPdVEABfvtHvM), Datenrecherche vom 30.07.2015

<sup>2</sup> Quelle: Datenquelle: NATUREG, Datenrecherche vom 02.05.2017 für den Zeitraum 2000 - 2016





## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

**nachgewiesen**                       **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Der Haussperling wurde im UG und im vernetzten Umfeld als Brutvogel und im Eingriffsbereich als Nahrungsgast nachgewiesen (BPG, 2022/23). Ein Brutnachweis befindet sich im Abstand von ca. 8 m zur Verfahrensgrenze in dem im Bereich der Nordgrenze vorhandenen Feldgehölz.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wird zur keiner bau-, anlage- und betriebsbedingten materiellen Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings kommen, da der Mindestabstand zur Grenze des B.-Plans „Am Scheidt“ ca. 8 m beträgt (BPG, 2023).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?                       ja     nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?                       ja     nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**                       ja     nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?                       ja     nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da 2022/23 innerhalb des abgegrenzten Baugebietes „Am Scheidt“ kein Brutplatz des Haussperlings nachgewiesen wurde sind direkte bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Haussperlingen und ihren Entwicklungsstadien ausgeschlossen.

Der am nächsten gelegene Brutplatz weist zur Gebietsgrenze einen Abstand von ca. 8 m auf. Dem Haussperling wird ein Mortalitäts-Gefährdungsindex von **IV.9 (mittel)** und eine störungsbedingte Mortalitätsgefährdung der Gefährdungsklasse E.13 (sehr gering) zugewiesen, wobei die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit nach BERNDTAT & DIERSCHKE (2021) **5 m (Empfindlichkeitsklasse 5)** beträgt. Bau-, anlage- und betriebsbetörungsbedingte Tötungen der Jungvögel durch Verlassen der Brut können hiernach ebenfalls ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?                       ja     nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?                       ja     nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)





Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die lokale Population des Haussperlings wird regional auf der Ebene eines Landkreises abgegrenzt (VSW, 2010). Bau-, anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Die lokale Population des Haussperlings wird sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?  ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt





## 8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!







## Neuntöter (*Lanius collurio*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	.....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig-	un-
günstig-unzu				
reichend -schlecht				
		GRÜN	GELB	ROT

**EU**      
[\(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article\\_17/\)](http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

**Deutschland: kontinentale Region**      
[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

**Hessen**      
 (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

**Hauptlebensraumtypen:** strukturreiche Kulturlandschaften mit dornenreichen Hecken und angrenzende, extensiv genutzte Wiesen, blütenreiche Raine und vergleichbare insektenreiche Lebensräume, mit Hecken gesäumte Feldwege, Bahndämme etc.

Ursprünglicher Bewohner von Waldsteppen, Saumhabitaten (Ökotonen) zwischen Wald und Grasland sowie von frühen Waldentwicklungs- und Regenerationsstadien, wobei die enge Beziehung zu Dornsträuchern der Gattungen *Prunus*, *Crataegus*, *Rosa* u. a. auf eine spezielle Anpassung an von Weide- und Verbissdruck durch Ungulaten (um)geprägte Standorte hindeutet. Damit ist die Art für die Besiedlung kleinräumig gegliederter und extensiv bewirtschafteter Weidewirtschafts- und Grünlandgebiete präadaptiert.

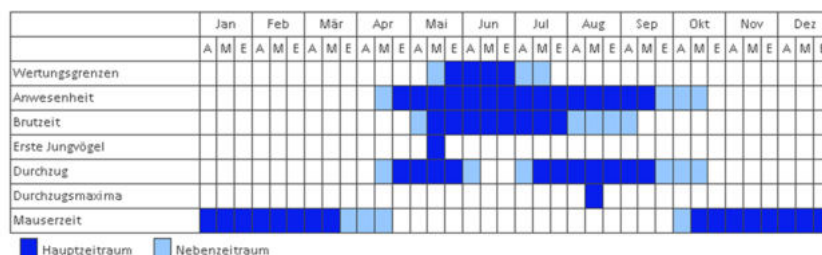
Die Art ist nach FLADE (1994) eine Leitart der halboffenen Feldfluren, Auen, Nassbrachen, Rieselfelder und Obstwiesen.

**Sonstige Vorkommen:** Waldlichtungen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Randbereiche von Mooren, Heiden, Dünentäler, Abbauflächen, Industriebrachen

##### **Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.):**

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Phänogramm: (Quelle: [http://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=412&BL=20012](http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012))







Fortpflanzung: Mitte Mai bis Ende Juli (Ausnahme Ende August).

Reviergröße: < 0,1 – 3 (8) ha in Abhängigkeit von der Habitatqualität (FLADE 1994). Die Reviergröße beträgt Bis 6 ha, in guten Gebieten meist unter 2 ha. Das Territorium misst im optimalen, dicht besiedelten Biotop (v., BLOTZHEIM et al., 1966-1997).

Geringste Nestabstände benachbarter Paare liegen auch in dicht besiedelten Gebieten nur selten unter 50 m (JAKOBER & STAUBER 1987), niedrigster Wert 20 m (SONNABEND 1948, beide zit. in v., BLOTZHEIM et al., 1966-1997)

Aktionsraum: 1 – 4 ha.

Siedlungsdichte: bis 2 BP / 10 ha

(<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103185>)

Wanderung: Mitte (Ende) April- Ende Mai und Anfang Juli (August) bis Mitte September Abwanderung.

Überwinterung: von Oktober bis Ende März in Afrika. Langstreckenzieher.

Sonstige Zeiträume:

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art

reviertreue Art

nicht brutplatz- oder reviergebunden

Neuntöterhabitate sind oft von ihrer ökologischen Ausstattung her kurzlebig (GLUTZ v. BLOTZHEIM et al. 1966-1998), in Anpassung hieran ist die Art nicht zwingend darauf angewiesen den Brutplatz konstant über viele Jahre hinweg nutzen zu müssen. Sie ist vielmehr in der Lage kleinräumig auf andere geeignete Strukturen auszuweichen. Vor allem die Weibchen sind wenig ortstreu, Männchen kehren mit 28,3% signifikant häufiger ins Vorjahresrevier zurück. Auch die Geburtsortstreue ist wenig ausgeprägt (GLUTZ v. BLOTZHEIM et al. 1966-1998). Die Männchen treffen bis zu 5 Tage vor den Weibchen im Brutrevier ein und verlassen dieses, wenn sie nicht innerhalb von 5 Tagen eine Partnerin gefunden haben, die Weibchen verschwinden in diesem Fall häufig schon nach wenigen Minuten wieder.

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Fluchtdistanz: 10-30 m (FLADE 1994), „gering“ ([www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de))

*Während des Nestbaus und der Bebrütung reagieren Weibchen oft empfindlich auf direkte Störungen am Nest (Nistkontrollen, Beutegreifer) und können selbst hochbebrütete Gelege aufgeben. Während der Brut sitzt das Weibchen jedoch sehr fest und lässt den Menschen häufig bis auf 0,5 m herankommen (GLUTZ v. BLOTZHEIM 1966-1998).*

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Die max. Effektdistanz beträgt 200 m, die Art zählt zur Gruppe 4 (GARNIEL et al. 2007)

Fluchtdistanz: 10-30 m (FALDE 1994)

#### Empfindlichkeit der Art gegenüber den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Als brutplatztreue Art mit spezifischen Lebensraumansprüchen ist der Neuntöter gegenüber Brutplatzverlusten (Überbauung, Versiegelung, direkte Veränderung der Vegetation) empfindlich. Er reagiert auch empfindlich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Barriere- und Fallenwirkungen. Es sind alle relevanten (Teil-) Habitate sowie die räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten mit den vom Projekt beanspruchten Flächen zu überlagern. Grundsätzlich ist insbesondere die Betroffenheit der räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilhabitaten des Neuntötters qualitativ und quantitativ einzuschätzen, wobei auch kumulative Effekte mit anderen Projekten / Plänen zu berücksichtigen sind. Auch gegenüber optischen und akustischen Reizen reagieren Wendehälse wie fast alle Vögel empfindlich. Gleiches gilt für Phosphat- und Nitrateinträge. Durch Eutrophierung, Nährstoffkonkurrenz, physiologische Einflüsse und Bodenversauerung kommt es zu Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Populationsdichten bei Bodentieren und Pflanzen sowie zu Biotopveränderungen, was sich beim Wendehals vor allem negativ auf den Nahrungserwerb auswirkt.

Erheblichkeitsschwelle: („Grund-Orientierungswert bezüglich eines noch tolerablen „quantitativabsoluten Flächenverlustes“ in Habitaten): 400 m<sup>2</sup> (s. auch <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,9,0>)

#### Angaben aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021

Mortalitäts-Gefährdungsindex: **IV.8**

Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln (Nach Gefährdungsklassen): **D.11** (Mittlere Gefährdung, im Einzelfall/ bei mindestens hohem konstellationsspezifischen Risiko planungs- und verbotsrelevant).

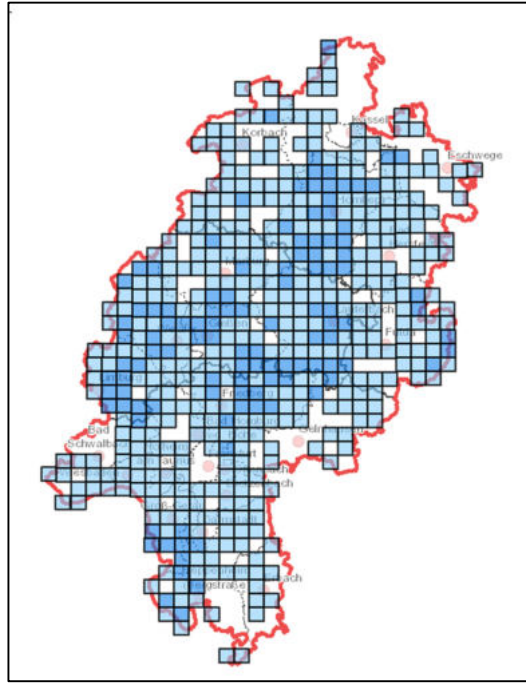
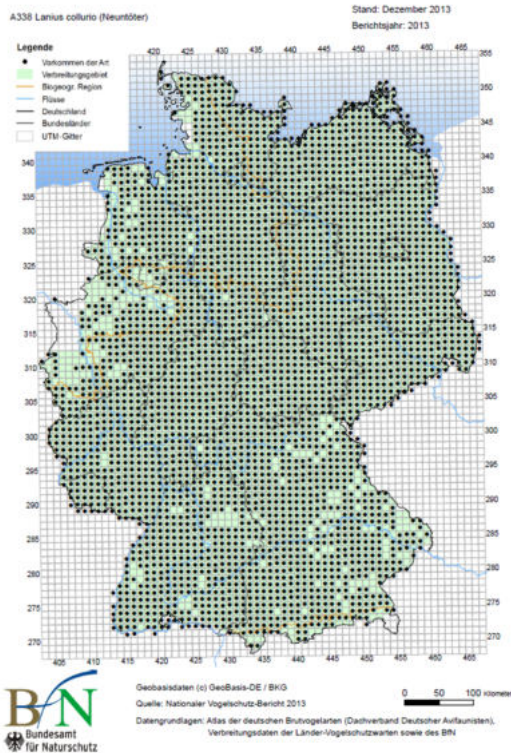
Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit: **30 m (Empfindlichkeitsklasse 4)**



## 4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Brutvogel der Westpaläarktis im Süden der borealen, in der gemäßigten und mediterranen bzw. Steppenzone In Mitteleuropa fast überall verbreitet

Verbreitung in Deutschland: fast flächendeckend mit Lücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein.



Verbreitung in Hessen: nahezu flächendeckend:  
Quelle: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>,  
Datenabfrage 02.11.2017

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der einzige nachgewiesene Brutplatz des Neuntötters lag 2022 ca. 2 m südlich der B.-Plan-Grenze, wobei die Elterntiere regelmäßig in die nordwestlich im Abstand von ca. 36 m gelegenen Gehölze flogen. Es wurden jedoch auch Flugbewegungen in Richtung Süden beobachtet (BPG 2022/23).

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der Brutplatz lag 2022 wenige Meter außerhalb des Geltungsbereichs, wobei das Revier des Neuntötters durch den B.-Plan „Am Scheidt“ angeschnitten wird. Neuntöter und hier vor allem die Weibchen, sind jedoch nicht Brutplatz-, sondern „nur“ reviertreu. Eine materielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist deshalb ausgeschlossen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der nachgewiesene Brutplatz liegt wenige Meter außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Am Scheidt“, so dass direkte tödlich wirkende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch Tötung noch nicht flügger Jungvögel oder die Zerstörung des Geleges ausgeschlossen sind.

Dem Neuntöter wird ein Mortalitäts-Gefährdungsindex von **IV.8 (mittel)** zugewiesen, wobei die störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln bei einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von **30 m (geringe Empfindlichkeit)** und einer störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln von **D11 (gering)** liegt (BERNODAT & DIERSCHKE, 2021).

Sollten die im Geltungsbereich nahe der Südgrenze des UGs gelegenen Gehölze während der Brutzeit des Neuntöters beseitigt werden, sind wegen der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m bauzeitige Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln durch Verlassen der Brut oder des Geleges nicht auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingte durch Störungen verursachte Tötungen können hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

Maßnahme 1V<sub>AS</sub> – Bauzeitenregelung: Das Baufeld wird ausschließlich außerhalb der Brutzeit nicht im Zeitraum zwischen dem 28./29. Februar und 01. Oktober geräumt.

Sobald die im Geltungsbereich noch zum Neuntöter-Revier zählenden und innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz gelegenen Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt wurden, wird sich das Brutgeschehen des Neuntöters innerhalb des heutigen Reviers nach Süden verschieben. Hier kann es anhand der auf dem Luftbild zu erkennenden Landschaftsstrukturen auch zu einer Revierweiterung kommen, durch die der nördliche Flächenverlust kompensiert werden kann.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die lokalen Populationen des Neuntöters werden überregional auf der Ebene eines größeren Naturraums bzw. mehrerer Kreise abgegrenzt (VSW, 2010). Durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten visuellen und akustischen Wirkungen des Vorhabens wird ggf. ein Brutpaar in seinem Revier gestört werden. Hierdurch wird sich der





Erhaltungszustand der großräumig abzugrenzenden lokalen Population des Neuntöters jedoch nicht verschlechtern, da das Brutpaar in seinem Revier nach Süden ausweichen kann.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!**

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

#### 7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.





## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!







## Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

### Allgemeine Angaben zur Art

#### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

### Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

#### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		.....	ggf. RL regional

#### 3. Erhaltungszustand

##### Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig <b>GRÜN</b>	ungünstig- unzureichend <b>GELB</b>	ungünstig- schlecht <b>ROT</b>
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

<b>EU</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Anhang II und IV: <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>  
Europäische Brutvögel: <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/>

<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/natura-2000/monitoring-und-berichtspflicht>

<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

Arten Anhang II und IV: <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/natura-2000/monitoring-und-berichtspflicht>  
Europäische Brutvögel: HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4

#### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

##### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

**Hauptlebensraumtypen:** in halboffenen Kulturlandschaften mit trockenem und warmen Lokalklima (16°C-Juli-Isotherme und im Juni/Juli je < 100 mm Niederschlag). Brutet meist in Gebüsch, Feldgehölzen, an Waldrändern und Waldgebieten mit Lichtungen, wobei Wassernähe oft bevorzugt wird (z. B. Auwälder, Ufergehölzsäume)

**Sonstige Vorkommen:** auch in größeren Gärten, wo sie von der Türkentaube zunehmend verdrängt wird (BAUER et al. 2005).

Im Winterquartier in Savannen und landwirtschaftlichen Kulturflächen.

##### Aktionsradius:

Raumbedarf zur Brutzeit: 5 – 10 ha (BAUER et al. 2005). Die Jungvögel bleiben über längere Zeit im mehr oder weniger direkten Umfeld zum Nest (ca. 20 – 329 m-Radius in den ersten drei Wochen nach dem Schlupf, später bis 1.440 m-Radius, SCHUMM et al., 2023). Der Aktionsraum der Adult ist sehr variabel und hängt von der Habitatqualität ab. Vor allem bei der Nahrungssuche werden bis zu 3 – 6 km zurückgelegt (v., BLOTZHEIM et al., 1966 - 1997)

**Satelliten-Trackingdaten Hessen:** im Mittel 395,7 ± 207,1 km<sup>2</sup> (Minimum 262,6 km<sup>2</sup>, Maximum 887,4 km<sup>2</sup>), Kernzone 26,3 ± 24,7 km<sup>2</sup> (Minimum 17,2 km<sup>2</sup>, Maximum 89,6 km<sup>2</sup>) (SCHUMM et al., 2023).

##### Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

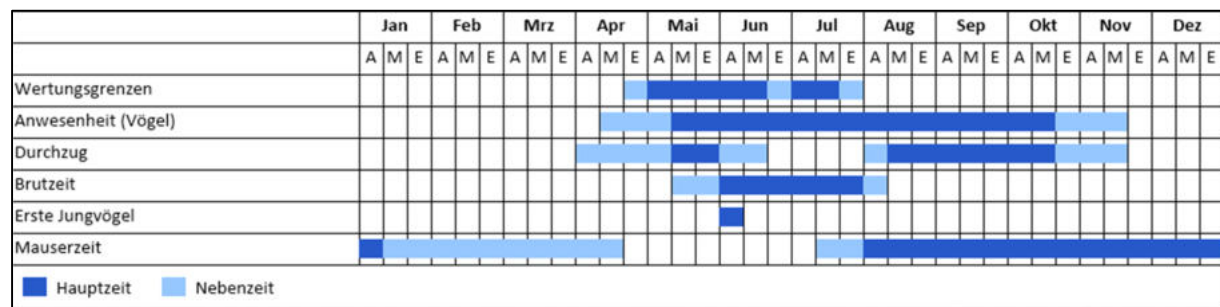
##### Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

**Fortpflanzung:** gesellig, scheint kein Brutrevier zu verteidigen und kommt auch mit anderen Taubenarten vergesellschaftet vor (BAUER et al. 2005). Ankunft im Brutrevier Mitte April/ Anfang Mai, wobei die Männchen eher eintreffen als die Weibchen. Legebeginn Mitte Mai bis Mitte Juli





Phänogramm (Quelle: [https://www.artensteckbrief.de/?ID\\_Art=412&BL=20012](https://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012))



Wanderung: Langstreckenzieher, Beginn des Wegzugs ab Mitte August, Ende September

Überwinterung: Winterquartiere im Savannengürtel – Sahara zwischen Atlantik und Äthiopien

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art  reviertreue Art  nicht brutplatz- oder reviergebunden

Zur Brutplatz- und Reviertreue finden sich in der Literatur keine Angaben.

monogame Saisonehe, die Art besetzt keine festen Reviere, sondern verteidigt nur ihren Brutplatz (BAUER et al. 2005). Die Paarbindung kann aber auch mehrere Brutsaisons überdauern (SCHUMM et al., 2023). Verpaarte Turteltauben halten meistens eng zusammen und halten sich bei der Nahrungssuche meistens im Abstand von  $\leq 1,5$  m auf.

Erhebliche Erfassungsprobleme ergeben sich aus dem großen individuellen Aktionsradius und dem Umstand, dass Brutvögel noch im Juni als Durchzügler auftreten und es einen hohen Anteil an Nichtbrütern mit kurzzeitiger Revieranzeige gibt (BAUER et al. 2005).

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

Turteltauben gehören zur Gruppe 2 (Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit). Die geschätzte Wirksamkeit der Lärmreduzierung durch Abschirmung ist in der Regel gering, da der Aktivitätsschwerpunkt der Art in höheren Vegetationsschichten liegt.

Die max. Effektdistanz beträgt 500 m, 58 dB(A)<sub>tags</sub> (GARNIEL et al. 2007)

Fluchtdistanz: 5 – 25 m (FLADE M., 1994), am Nest zum Teil empfindlich (BAUER et al. 2005). Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz (BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021): 5 m

**Angaben aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE, 2021**

Mortalitäts-Gefährdungsindex: **11.3**

Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln (Nach Gefährdungsklassen): **C.9** (Mittlere Gefährdung, im Einzelfall/ bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant).

Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz zur Brutzeit: **25 m (Empfindlichkeitsklasse 5)**

## 4.2 Verbreitung

**Brutgebiet**: Eurasien vom Atlantik einschl. der Kanarischen Inseln ostwärts bis Westsibirien, Transkaukasien und Syrien. Auf den Britischen Inseln nur in Süd- und Mittelengland.

**Verbreitung in Mitteleuropa**: in Tiefebene und angrenzenden Hügellandzonen vor allem der Ackerbauregionen weit verbreitet. Im Bereich der Gebirge ist das Vorkommen weitgehend auf Beckenlandschaften und Flussniederungen beschränkt. Die meisten Nistplätze liegen unterhalb 350 m ü. M.



Quelle: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/detail/turteltaube/>







**BRD:** Schleswig-Holstein/ Hamburg mit Verbreitungslücken bis zum Ammersee, das Alpenvorland ist unbesiedelt.  
**Verbreitung in Hessen:** es liegen nur veraltete Angaben für den Zeitraum 2005 – 2009 aus der ADEBAR-Kartierung vor, da in NATUREG seit ca. Mitte 2021 keine Artendaten mehr abrufbar sind.

**Bestandseinschätzung in Hessen:** 500 – 1.500 BP (2016, (SCHUMM, et al., 2023)

### Vorhabenbezogene Angaben

## 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  sehr wahrscheinlich anzunehmen

2022 gelang zur Brutzeit der Turteltaube in einer auf der Straßenböschung des Kellerwegs wachsenden älteren Eiche die einmalige Beobachtung eines Pärchens.

## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Turteltauben haben sehr große Nahrungsreviere und die Männchen und Weibchen bleiben selbst bei der Nahrungssuche immer in engem Kontakt zueinander, wobei sie sich selten weiter als 1,5 m voneinander entfernen. Im Bereich der alten Eiche wurden keine auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt hinweisenden Verhaltensweisen beobachtet, so dass aus der einmaligen Beobachtung eines Pärchens kein Brutnachweis oder Brutverdacht abgeleitet werden kann.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Zur Brutplatztreue der Turteltauben liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Anhand der 2022 erfolgten Brutzeitbeobachtung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die am Kellerweg wachsende alte Eiche eine regelmäßig von der Art genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellt, so dass bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötungen/ Verletzungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen ist.

Wegen ihrer Seltenheit und starken Gefährdung wird der Turteltaube von BERNODAT & DIERSCHKE (2021) ein **sehr hoher Mortalitätsindex von II.2** zugewiesen. Die **störungsbedingte Mortalitätsgefährdung wird mit C.9 (mittel)** angegeben, wobei die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz **25 m (Empfindlichkeitsklasse 5 – sehr gering)** beträgt. Auch ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes, störungsbedingtes Verlassen der Brut kann ausgeschlossen werden.





b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Die lokale Population der Turteltaube wird nach den Kriterien der Vogelschutzwarte überregional auf der Ebene eines größeren Naturraums, bzw. mehrerer Kreise abgegrenzt. Durch die Störung eines Brutpaares in seinem großen Nahrungsrevier wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, da die Individuen innerhalb ihres großen Aktionsraums ausweichen können.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### 6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

### 7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt.





## Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





## Literaturverzeichnis

- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005a+b). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes - Sperlingsvögel* (622 S.) (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Bernodat D. & V. Dierschke. (STand 31.08.2021c). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.7: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen, 4. Fassung*. Leipzig, Winsen a. d. Luhe.
- Bernodat, D. & V. Dierschke. (2021 a). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil III: Anhänge zum Grundlagenteil 4. Fassung, Stand 31.08.2021*. Leipzig, Winsen (Luhe): 197 S.
- Bernodat, D. & V. Dierschke. (2021 b). *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkung, 4. Fassung*. Leipzig, Winsen (Luhe): Bundesamt für Naturschutz (BfN), 31 S.
- Flade M. . (1994). *Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung*. Eching: IHW-Verlag , 879 S.
- Garniel A. & Dr. U. Mierwald, Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL). (2010). *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 S.
- Gedeon K., C. Grüneberg, A. Mitschke, c. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiselberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler K. Witt. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. .
- Jakober H. & W. Stauber. (1987). Habitatansprüche des Neuntöters (*Lanius collurio*) und Maßnahmen für seinen Schutz. *Beihefte zu den Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg* 48, S. 25 - 53.
- Petersen B.; G.Ellwanger; R. Bless; P. Boye; E. Schröder A. Ssymank. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Wirbeltiere* (Bd. 2). (B. f. Naturschutz, Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup 693 S.
- Runge H., M. Simon T. Widdig. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ 3507 82 080*. Hannover, Marburg: im Auftrag des Bundesministeriums für Naturschutz 97 S. (+ Anhang 278 S.).
- Schumm, Y. & Prof. Dr. P. Quillfeldm AG Verhaltensökologie & Ökophysiologie der Justus-Liebig- Universität Gießen. (2023). *Artenhilfskonzept für die Europäische Turteltaube (*Streptopelia turtur*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen (HLNUG)*. Gießen: Staatliche Vogelschutzwarte Hessen (HLNUG), 217 S.
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW). (2010). *Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen*. . Frankfurt a. M.: Projektleitung: Dr. Klaus Richarz, Bearbeiter: F. Bernshausen, Dr. J. Kruziger, M. Schreiber, S. Stübing & M. Korn, 29 S.
- v., Blotzheim U.N.; Bauer, K.M.; Bezzel, E. (1966 - 1997). *Kompendium der Vögel Mitteleuropas (auf CD-ROM)*. (U. N. Blotzheim, Hrsg.) Vogelzug-Verlag.

